

Unser Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt

Präambel / Leitbild

Prävention von sexualisierter Gewalt ist integraler Bestandteil unserer schulischen und kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Sie bedarf einer Grundhaltung, die deren Rechte achtet, aktiv fördert und durchsetzt.

Mit dem Schutzkonzept gegen sexuelle Gewalt wollen wir an der Bonifatiuschule II Göttingen unserer schulischen Verantwortung für den Kinder- und Jugendschutz, der sich aus dem Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schulen ergibt, gerecht werden.

Das Schutzkonzept soll dafür Sorge tragen, dass unsere Schule nicht zu einem Tatort wird und Schülerinnen und Schüler hier keine sexuelle Gewalt durch Erwachsene oder andere Schüler und Schülerinnen erleben.

Zum anderen wollen wir ein Kompetenzort sein, an dem Kinder und Jugendliche, die innerhalb oder außerhalb der Schule von sexueller Gewalt bedroht oder betroffen sind, Hilfe und Unterstützung finden, um die Gewalt zu beenden und verarbeiten zu können.

Verhaltenskodex

Der **Verhaltenskodex an der Bonifatiuschule II** ist ein Präventionsinstrument, das dem grenzachtenden Umgang mit unseren Schülern/Schülerinnen in einem angemessenen Verhältnis von Nähe und Distanz dient.

Er ist von zentraler Bedeutung, denn die Einhaltung der formulierten Vereinbarungen bietet beiden Seiten Schutz: Unseren Schülern/Schülerinnen vor Grenzverletzungen oder sexueller Gewalt sowie Mitarbeitende an unserer Schule vor falschem Verdacht.

Gestaltung von Nähe und Distanz

Alle Mitarbeitende unserer Schule achten auf eine transparente, sensible, zugewandte und fachlich angemessene Gestaltung von Nähe und Distanz.

Körperkontakt oder körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie immer altersgerecht und der jeweiligen Situation (z.B. Erste Hilfe, Trost) angemessen zu sein.

Ein Schüler bzw. eine Schülerin darf niemanden gegen seinen Willen berühren.

Sexualisierte Bemerkungen, Witze und Schimpfwörter sind Grenzverletzungen, die im menschlichen Miteinander im Allgemeinen und bei uns in der Schule im Besonderen nicht geduldet werden.

Zwischen Mitarbeitenden und Schüler/innen sind herausgehobene intensive freundschaftliche Beziehungen, die aus dem schulischen Kontext heraus entstehen, zu unterlassen.

Schüler/Schülerinnen verhalten sich höflich und respektvoll gegenüber Mitarbeitenden. Das gilt selbstverständlich auch für Mitarbeitende gegenüber Schülern/Schülerinnen.

In der Schule, als einem Ort des Lernens und Arbeitens, soll die äußere Erscheinung und Kleidung aller angemessen sein, sodass sich Schüler/innen und Mitarbeitende nicht gestört fühlen. Hinweise auf nicht angemessene Bekleidung sind gewünscht und werden toleriert.

Einzelgespräche, Übungseinheiten usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein bzw. können geöffnet bleiben.

Grenzverletzendes Verhalten durch Mitarbeitende oder durch einen Mitschüler/eine Mitschülerin darf und soll ein Schüler/eine Schülerin nicht hinnehmen. In einem solchen Fall wendet er bzw. sie sich an eine erwachsene Vertrauensperson.

Die Verleumdung (etwas behaupten, was gar nicht geschehen ist) von Mitarbeitenden oder eines Schülers/einer Schülerin ist ein schwerwiegendes Vergehen und zieht pädagogische und disziplinarische Konsequenzen nach sich.

Eltern

Eltern /Erziehungsberechtigte achten darauf, dass ihre Kinder sich an die Regeln der Schule halten und sind ihnen ein Vorbild für respektvolles Verhalten gegenüber Mitschülern und den schulischen Mitarbeitern.

Sportunterricht/Klassenfahrten

Gemeinsames Umkleiden von Mitarbeitenden und Schüler/Schülerinnen ist nicht gestattet.

Schüler/innen und Mitarbeitende tragen im Sportunterricht angemessene und funktionelle Kleidung, die auf jede körperliche Provokation verzichtet.

Hilfestellungen/Sicherungen, die zur Gefahrenvermeidung erforderlich sind, werden mit der Lerngruppe thematisiert.

Auf mehrtägigen Fahrten müssen Schüler und Schülerinnen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Aufsichtspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, muss sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.

In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit Schülern und Schülerinnen nur zum Zwecke der Aufsicht und Versorgung erlaubt. Vor dem Betreten dieser Räume ist anzuklopfen und eine angemessene Zeitspanne zu warten, bevor der Raum betreten wird. Das gilt in gleicher Weise für Schüler/innen.

Umgang mit und Nutzung von sozialen Netzwerken

Filme, Computerspiele oder sonstige digitale Medien und Druckmaterial mit pornografischen, gewaltverherrlichenden, diskriminierenden oder rassistischen Inhalten sind für alle Personen aus dem schulischen Umfeld verboten.

Alle am Schulleben Beteiligten tragen Verantwortung dafür, dass Medien und soziale Netzwerke im schulischen Alltag nicht missbräuchlich verwendet werden.

Die Nutzung von sozialen Netzwerken und Messenger-Diensten (z.B. WhatsApp) von Mitarbeitenden im Kontakt mit Schülerinnen und Schülern ist nicht zulässig.

Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu achten.

Begriffsbestimmung: Sexualisierte Gewalt

Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ umfasst körperliche oder psychische Grenzüberschreitungen, die die Intimsphäre eines Menschen verletzen. Fast immer handelt es sich dabei um die Ausnutzung eines Machtgefälles aufgrund von Geschlecht, Alter, körperlicher Überlegenheit, Herkunft oder sozialem Status. Dabei verfügt die überlegene Person über die größere Macht oder Autorität, entweder mit Belohnung (emotionaler Zuneigung und/ oder Geschenken) oder mit Bestrafung (Androhung oder Einsatz von physischer und psychischer Gewalt) auf die andere Person einzuwirken. Im Mittelpunkt steht meist die Befriedigung eigener Machtbedürfnisse, z.B. sich auf Kosten anderer aufzuwerten.

Hilfreiche Unterscheidung:

In der Fachwelt wird folgende Differenzierung vorgenommen:

Grenzverletzungen,

sexuellen Übergriffen und

strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

Grenzverletzungen

Der Begriff „Grenzverletzung“ umschreibt ein einmaliges oder seltenes unangemessenes Verhalten, das aus Gedankenlosigkeit, unwissentlich oder aus Versehen passiert. Grenzverletzungen sind häufig die Folge fachlicher bzw. persönlicher Unzulänglichkeiten einzelner Personen oder eines Mangels an konkreten Regeln und Strukturen. Grenzverletzungen sind noch keine sexualisierte Gewalt im eigentlichen Sinn, denn diese geschieht gezielt und nicht aus Versehen.

Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe sind Verletzungen der Intimsphäre eines Menschen, die nicht zufällig passieren oder aus Versehen, sondern mit Absicht oder billigend in Kauf genommen werden. Ein Übergriff liegt auch dann vor, wenn die oder der Betroffene

den Übergriff nicht als persönliche Verletzung erlebt, entscheidend ist die hinter dem Übergriff liegende Absicht.

Abwehrende Reaktionen der Betroffenen werden bei Übergriffen ebenso missachtet wie Kritik von Dritten.

Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

Strafbare sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen umfassen Handlungen, die die „sexuelle Selbstbestimmung“ eines Menschen verletzen. Straftaten sind sexuelle Handlungen, die gegen den Willen des Opfers vorgenommen werden, aber auch solche, bei denen Täter oder Täterin ein scheinbares Einvernehmen unter Ausnutzung der fehlenden Einwilligungsfähigkeit des Opfers und/oder seiner Machtposition herbeiführt. Sie umfassen sexuelle Handlungen mit und ohne Körperkontakt zwischen Täter/in und Betroffenen. Strafbar sind alle Formen von sexuellem Missbrauch an Kindern, der sexuelle Missbrauch von Jugendlichen und von Schutzbefohlenen sowie die sexuelle Nötigung und Vergewaltigung.

Bei Kindern unter 14 Jahren ist jede sexuelle Handlung strafbar, da aus alters- und entwicklungsbedingten Gründen grundsätzlich davon auszugehen ist, dass Kinder sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Die grundsätzliche Strafbarkeit gilt auch für sexuelle Handlungen mit minderjährigen Schutzbefohlenen, also denjenigen Kindern und Jugendlichen, die einem zur Betreuung, Förderung oder Erziehung anvertraut wurden und bei denen ein Abhängigkeitsverhältnis besteht. Die Ausnutzung dieser Abhängigkeit ist auch dann strafbar, wenn die Initiative von einem oder einer anvertrauten Minderjährigen ausgehen sollte.

Unterstützungsmöglichkeiten an der Bonifatiuschule:

- **Schulleitung, Klassenlehrerin / Klassenlehrer**
- **Sozialpädagoge Michael Schmülling**
- **Kinder- und Jugendberatung Phoenix Tel.: 0551/4994556 oder kontakt@phoenix-goettingen.de**
- **Katholische Familienberatung**
- **St. Michael, Kurze Str. 13a, 37083 Göttingen, Telefon: 0551/54054**
- **Kinder- und Jugendtelefon: 116111 oder 0800/111033**